

RS Vwgh 1971/4/26 1707/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1971

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Norm

EGZPO Art37;

1. EGZPO Art. 37 heute
2. EGZPO Art. 37 gültig ab 23.09.1895

Rechtssatz

Die Zulässigkeit einer Klage nach Art XXXVII ZPO ist nur von der rechtzeitigen Erhebung der zivilrechtlichen Einwendungen, nicht aber von der Formulierung des Spruches der Baubehörde abhängig. Die Zulässigkeit einer Klage nach Artikel römisch 37, ZPO ist nur von der rechtzeitigen Erhebung der zivilrechtlichen Einwendungen, nicht aber von der Formulierung des Spruches der Baubehörde abhängig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1971:1969001707.X03

Im RIS seit

08.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at